

4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung des Stadt Staßfurt vom 3. Juni 2004

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.93 (GVBl. LSA, Seite 334) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 7. Juli 2011 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung) vom 03.06.2004 beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 10

1. Der § 10 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn sich gegenüber dem einseitigen Gehweg eine pflegebedürftige öffentliche Grünfläche befindet und der/die Besitzer des an dieser Grünfläche angrenzenden Privatgrundstückes sich vertraglich gegenüber der Stadt Staßfurt verpflichtet hat/haben, diese Grünfläche regelmäßig nach den vereinbarten Mindestvorgaben zu pflegen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt tritt am 01.01.2012 in Kraft.